

LBBW Balance

mit den Teilfonds LBBW Balance CR 20, LBBW Balance CR 40, LBBW Balance CR 75

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement.

Ein Investmentfonds mit Teilfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes
vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (AIF).
Ausgabe Januar 2018.

Landesbank Baden-Württemberg

Verkaufsbeschränkung

Die International Fund Management S.A. und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I. Verkaufsprospekt	4
1. Der Fonds	4
2. Die Verwaltungsgesellschaft	4
3. Der Manager	6
4. Die Verwahrstelle	9
5. Anlagepolitik	10
6. Techniken und Instrumente	15
7. Umgang mit Liquiditätsrisiken	20
8. Risikohinweise	21
9. Risikoprofil	28
10. Profil und Rechte des Anlegers	29
11. Wertentwicklung	29
12. Steuern	29
13. Kosten	30
14. Vergütungspolitik	33
15. Berechnung des Anteilwertes	33
16. Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge	34
17. Erwerb, Rückgabe und Umtausch von Anteilen	35
18. Änderung des Fonds, Auflösung, Verschmelzung	35
19. Informationen an die Anleger	36
20. Besondere Informationen und Hinweise für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland	37
21. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	38
22. LBBW Balance im Überblick	42
II. Verwaltungsreglement	44
III. Kurzangaben über die deutschen Steuervorschriften	61
Allgemeine Besteuerungssystematik	61
Rechtliche Hinweise	67

I. Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist berechtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder in öffentlich zugänglichen Unterlagen enthalten sind, auf welche sich der Verkaufsprospekt bezieht.

Am Erwerb von Anteilen interessierten Personen wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und steuerlichen Bestimmungen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, welche sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung von Anteilen oder anderweitige Verfügung über die Anteile auswirken können, zu erkundigen.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen am Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Angebot zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

LBBW Balance

(im Folgenden der "Fonds") ist ein auf Initiative der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main,

nach Luxemburger Recht in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" errichtetes Sondervermögen. Der Fonds unterliegt dem Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010").

Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 aufgelegt.

Derzeit sind unter dem Dach des Fonds drei Teilfonds gebildet:

LBBW Balance CR 20

LBBW Balance CR 40

LBBW Balance CR 75

Das Geschäftsjahr des Fonds sowie der Teilfonds endet am 30. April eines jeden Jahres. Der Jahresbericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Luxembourg Société coopérative geprüft.

Der Fonds qualifiziert als alternativer Investment Fonds ("AIF") im Sinne von Artikel 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter von Alternativen Investmentfonds (das "Gesetz von 2013").

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der International Fund Management S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), Luxemburg, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. August 1969 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 8558 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), vom 9. September 1969 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Satzung wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 28. September 2017 abgeändert. Eine konsolidierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Recueil électronique

des sociétés et associations ("RESA") am 20. Oktober 2017 veröffentlicht.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen OGAW und die zusätzliche Verwaltung anderer luxemburgischer und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds ("Fonds Communs de Placement") und Investmentgesellschaften umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung: In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.
- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von selbst- oder fremdverwalteten OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt

sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 und des Gesetzes von 2010 bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft als unmittelbarer Vertragspartner der Anleger verantwortet in enger Abstimmung mit dem Manager insbesondere folgende Grundsatzentscheidungen für die von ihr verwalteten Fonds und Teilfonds:

- die Bestimmung der Anlagegrundsätze und -politik;
- die Änderung der Anlagegrundsätze und -politik;
- die Ertragsverwendung;
- die Auflegung neuer Fonds, Teilfonds und Anteilklassen;
- die Verschmelzung von Fonds und Teilfonds sowie
- die Auflösung von Fonds und Teilfonds.

Mit der Anlageverwaltung (Portfoliomanagement und Risikomanagement) hat die Verwaltungsgesellschaft die Deka International S.A., Luxemburg betraut, die die Funktion des Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2010 übernommen hat. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus weitere administrative Tätigkeiten an die Deka International S.A., Luxemburg übertragen (siehe dazu im nachfolgenden Abschnitt "Der Manager").

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Managers den Vertrieb der Anteile an die DekaBank Deutsche Girozentrale Frankfurt übertragen.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft enthält der Abschnitt „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

Anlageberater ist die BW Bank. Die Verwaltungsgesellschaft ist an Empfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden und entscheidet allein über alle Anlagen des Fonds.

3. Der Manager

Die Deka International S.A., Luxemburg (der "Manager") übernimmt für den Fonds die Anlageverwaltungsfunktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements. Der Manager übernimmt damit die Funktion des Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft u.a. folgende administrative Tätigkeiten an den Manager übertragen:

- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung, Fondsadministration und Rechnungslegung;
- Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil;
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- Führung von Aufzeichnungen;
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
- Erstellung und Versand der Berichte und aller für die Anleger bestimmten Unterlagen;
- Kundenanfragen.

Der Manager wurde am 12. August 1988 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Er hat seinen Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 28 599 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung des Managers ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), vom 26. Oktober 1988 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die Satzung wurde letztmalig durch Gesellschafterbeschluss vom 28. September 2017 abgeändert. Eine konsolidierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") am 26. Oktober 2017 veröffentlicht.

Der Manager kann seine Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung seiner Zwecke förderlich sind und sich im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 bewegen.

Der Manager ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 für die Auflage und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Luxemburger und/oder ausländischen OGAW sowie zusätzlich für die Verwaltung anderer Luxemburger und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen, zugelassen. Der Manager wurde gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 gemäß der Richtlinie 2011/61/EU für die Verwaltung von AIF durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") zugelassen. Der Manager hat die Berufshafungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

Der Manager verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt er im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine

faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Der Manager verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Der Manager verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen des Managers. Er gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeit sowie interne Organisation geführt werden. Er ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds zu erzielen, wobei er bei jedem Geschäftsvorfall den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt (best execution). Er sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds bzw. Teilfonds.

Der Manager kann einzelne seiner übernommenen Aufgaben an Dritte weiterübertragen. Bei der Übertragung von Aufgaben des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements auf Dritte wird der Manager die jeweilige Auslagerung der CSSF melden, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt. Die Bedingungen des Artikels 18 des Gesetzes von 2013 müssen im Falle einer Auslagerung erfüllt sein.

Der Manager hat mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH in Frankfurt am Main (der "delegierte Fondsmanager") mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds und somit auch der einzelnen Teilfonds im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Richtlinien beauftragt.

Der delegierte Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Der delegierte Fondsmanager ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nach deutschem Recht. Er ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Er ist für diese Zwecke zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Das vom Manager für den Fonds und die einzelnen Teilfonds durchgeführte Risikomanagement umfasst

- die Überwachung des Markt-, Kredit-, Kontrahenten-, Liquiditäts- und operationellen Risikos,
- die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen im Rahmen der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds sowie
- die Bewertung.

Hierbei wird der Manager durch Datenlieferungen seitens der Deka Investment GmbH in Frankfurt am Main, der State Street Bank Luxembourg S.C.A., Luxemburg und der State Street Bank International GmbH, Frankfurt unterstützt.

Der Manager hat an die State Street Bank Luxembourg S.C.A, Luxemburg folgende Aufgaben ausgelagert bzw. folgende administrative Tätigkeiten weiter übertragen:

- Fondsbuchhaltung und Fondsadministration (einschließlich Aufbewahrung der Buchungsbelege für die Fonds);
- Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds, einschließlich der steuerlichen Aspekte;
- Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Erträge für die Anleger;
- Erstellung der Rechenschaftsberichte und anderer für die Anleger bestimmter Unterlagen;
- Verbuchung von Anteilsscheinbewegungen;
- Preisveröffentlichung;

- Kontrolle und Verbuchung der Orderabrechnungen für die Fonds;
- Erstellung des Meldewesens für die Fonds;
- Kontrolle des Stammdatenmanagements der EDV-Systeme;
- Systemsteuerung der EDV-Systeme.

Nicht an die State Street Bank Luxembourg S.C.A, Luxemburg ausgelagert sind die Kernfunktionen des Portfolio- und Ordermanagements, das Risiko- und Investmentcontrolling sowie allgemeine Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fondsauflegungen (Zulassungsverfahren, etc.). Diese Tätigkeiten verbleiben beim Manager.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds wird überwiegend die Verwahrstelle, deren Tochtergesellschaft Verwaltungsgesellschaft und Manager sind, beauftragt.

Der Manager ist verpflichtet, die Anleger fair zu behandeln. Der Manager verwaltet die von ihm verwalteten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem er bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen des Managers sind entsprechend ausgerichtet.

Im Rahmen der Tätigkeit der Anlagenverwaltungsfunktionen des Manager können Interessenkonflikte zwischen dem Manager inklusive der für ihn handelnden Personen, Beauftragten, Unterbeauftragten, externen Bewerter oder Gegenparteien und den Anlegern, zwischen verschiedenen Anlegern, zwischen verschiedenen Investmentvermögen sowie zwischen verschiedenen Investmentvermögen und Anlegern entstehen.

Der Manager hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen. Für den Fall, dass Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, hat der Manager angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte getrof-

fen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken.

Interessenkonflikte können im Allgemeinen auftreten zwischen dem Manager, einschließlich dessen Mitarbeiter und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundenen Unternehmen, seinen Kunden bzw. den Anlegern und den verwalteten Investmentvermögen.

Die Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter des Managers,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter des Managers,
- Umschichtungen im Fondsvermögen,
- positive Darstellung der Fondsperformance,
- Geschäfte zwischen dem Manager und den von ihm verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen vom Manager verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen („Frequent Trading“),
- Festlegung der Cut off-Zeit,
- Aussetzungen der Anteilrücknahme;
- IPO-Zuteilungen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt der Manager folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen zu verhindern;
 - Zuordnung von klaren Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern;
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Einrichtung von Vergütungssystemen, die Interessenskonflikten entgegenwirken;
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien;
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Der Manager hat den Verhaltenskodex der Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) als für sich verbindlich anerkannt und handelt bei der Ausübung der Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

Weitere Angaben zum Manager enthält der Abschnitt „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

4. Die Verwahrstelle

Der Manager hat mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. (die "Verwahrstelle") als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle wurde am 5. Februar 1971 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg gegründet. Sie ist eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Sie betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, insbesondere nach den Artikeln 18 und 19 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes von 2010, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Zur Einhaltung dieser besonderen Vorgaben hat die Verwahrstelle die Anweisung „Umgang mit Interessenkonflikten“ in Kraft gesetzt. Durch diese Anweisung werden die im Geltungsbereich benannten Einheiten angewiesen, jegliche Interessenkollisionen zu vermeiden, als auch verpflichtet, im Fall von Interessenkonflikten und / oder Auffälligkeiten, welche anderweitig im Konzern auf Interessenkollisionen offensichtlich schließen lassen, dies der Compliance-Abteilung anzuzeigen.

Interessenkonflikte können zwischen der Verwahrstelle und den Gesellschaften der Deka-Gruppe entstehen. Sie können sich im Rahmen der Kontrollfunktion der Verwahrstelle und bei der Erledigung von Aufgaben, die von der Verwahrstelle für die Investmentvermögen, deren Anleger oder den Manager erbracht werden, ergeben.

Die Verwahrstelle kann Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und des Managers, außer Portfoliomanagement und Risikocontrolling, im Wege der Geschäftsbesorgung übernehmen, sofern sie Vorkehrungen für eine funktionale und organisatorische Trennung getroffen hat, die sie selbst kontrolliert.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und des Manager übernehmen und umgekehrt, sollte dies zu Interessenkonflikten führen.

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen für inländische und ausländische Vermögensgegenstände teilweise an weitere Unterverwahrer.

Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die Konzernmutter DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, sowie die Raiffeisen Bank International AG, Wien, tätig. Zudem nimmt die Verwahrstelle im Hinblick auf für den Fonds erworbene Investmentanteile die Dienste von das jeweilige Anteilsregister führenden Transfer Agents in Anspruch.

Um potentielle Interessenskonflikte bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, zu vermeiden, behandelt die Verwahrstelle diese wie einen externen Dienstleister auf der Grundlage eines Unterverwahrungsvertrags. Ferner sind sowohl die Verwahrstelle als auch die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, in ein konzernweites System zur Behandlung von potentiellen Interessenkonflikten einbezogen.

5. Anlagepolitik

5.1 Vermögensgegenstände

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung in folgende Vermögensgegenstände investiert:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Investmentanteile,
- f) Sonstige Anlageinstrumente:
 - aa. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im

Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Ziffer ii, Buchstabe d) Ziffer ii und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,

- bb. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,

- cc. Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt; sowie Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

- dd. Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht als Geldmarktinstrumente einzuordnen sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für Rechnung des jeweiligen Teilfonds mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde:

(1) der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem

Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

(2) einer anderen Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 9 der Richtlinie 2006/48/EG in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

(3) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

(4) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder

(5) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Ziffern (1) bis (3) bezeichneten Stellen.

Andere als die genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

Die Teilfonds entsprechen Abschnitt III.4.1 des CSSF-Rundschreibens 03/88, da ihre Anlagegrenzen vorsehen, dass mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens in andere Werte als Wertpapiere und/oder liquide Finanzanlagen, auf die sich Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 bezieht, investiert werden darf.

5.2 Investmentanteile

Als Investmentanteile dürfen Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) und andere Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind („OGA“), erworben werden.

Anteile an OGAW und OGA dürfen nur erworben werden, wenn diese insgesamt zu höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder OGA angelegt werden dürfen.

Für jeden Teilfonds werden nur Anteile an solchen OGA erworben, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der OGA, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der objektive Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Anlage und Verwaltung der eingelegten Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteil- oder Aktieninhaber beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des jeweiligen Investmentvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
- Die Anteilinhaber können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile oder Aktien ausüben. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anteile oder Aktien an einer Börse gehandelt werden.
- Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
- Die Anlage in OGA darf zu keiner Zeit eine übermäßige Konzentration des jeweiligen Teilfondsvermögens in einem einzigen dieser OGA zur Folge haben.

Es dürfen nur OGA erworben werden

- a) die nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht für OGAW gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, bei denen das Schutzniveau der An-

leger dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind und deren Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

oder

- b) deren Vermögensanlage ausschließlich in die in Abschnitt 5.1 genannten Vermögensgegenstände erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen dieses Abschnitts 5 einhalten, hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Abschnitt 5.1 Buchstabe a) bis d) die Anlage- und Emittentengrenzen der Richtlinie 2009/65/EG einhalten, wobei die Einhaltung dieser Anlage- und Emittentengrenzen hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Abschnitt 5.1 Buchstabe a) für OGA, die einen allgemein anerkannten Wertpapierindex nachbilden, nicht erforderlich ist, und die für Wertpapierdarlehen die Vorgaben von Abschnitt "X. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung" der ESMA-Leitlinien 2014/937 („Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“) beachten;

oder

- c) deren Vermögensanlage ausschließlich in die in Abschnitt 5.1 genannten Vermögensgegenstände sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen dieses Abschnitts 5. einhalten, wobei in die in Abschnitt 5.5 Buchstabe c) geregelte Anlagegrenze neben Derivaten auch Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen (einschließlich solcher, die als Sonstige Anlageinstrumente erwerbbar sind) einzubeziehen sind.

OGA nach vorstehendem Buchstaben c) dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funk-

tionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

Werden OGA nach vorstehendem Buchstaben c) erworben, dürfen in Bezug auf diese OGA nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager sowie keine Zielfonds erworben werden, die ihre Mittel selbst in andere OGA nach vorstehendem Buchstaben c) anlegen. Anteile an OGA im vorgenannten Sinne aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, dürfen nicht erworben werden.

In OGA nach vorstehendem Buchstaben c) dürfen nur bis zu 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens investiert werden.

Die für die Teilfonds zu erwerbenden Investmentanteile werden vornehmlich unter dem Aspekt des Anlagekonzepts des Zielfonds, seiner Kostenstruktur und Größe sowie der bisherigen Entwicklung nach den Kriterien Performance, Volatilität, Sharpe-Ratio und Korrelation zur Benchmark ausgewählt, wobei Anlagekonzepte mit weltweiter Streuung der Anlagen, mit Spezialisierung auf ein Land oder eine Region, auf einen oder mehrere Wirtschaftszweige sowie jeglicher anderen Ausrichtung berücksichtigt werden können.

Anteile an offenen Immobilienfonds und Anteile an Hedgefonds dürfen nicht erworben werden. Anteile an offenen Immobilienfonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen jedoch weiterhin auf unbestimmte Zeit gehalten werden.

5.3 Flüssige Mittel

Das Netto-Fondsvermögens eines Teilfonds darf in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder bei anderen Kreditinstituten und/oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren (z. B. Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel der Bundesrepublik Deutschland, der Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

und Entwicklung sind) gehalten werden („Flüssige Mittel“).

Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen, unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Techniken und Instrumente, eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben oder müssen hinsichtlich der Verzinsung mindestens alle 397 Tage an die aktuelle Marktsituation angepasst werden oder ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko muss dem Risikoprofil dieser Finanzinstrumente entsprechen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die Währung des Fonds lauten.

Bankguthaben sind Sichteinlagen und kündbare oder unkündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten.

Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und der Überwachung durch die Verwahrstelle zugänglich sein. Bankguthaben dürfen bei dem einzelnen Institut maximal 20 % des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds betragen und müssen nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.

Bei der Verwaltung der Teilfonds besteht keine Mindestquote bzgl. des Anteils liquider Mittel.

5.4 Kredite und Belastungsverbote

Kredite dürfen für bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens eines Teilfonds aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt und die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Die zum jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den jeweiligen Teilfonds Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkon-

trakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

5.5 Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen

Für die Anlage des Teilfondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten folgende, grundsätzliche Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen:

- a) In Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, OGAW und OGA dürfen, vorbehaltlich weiterer in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Einschränkungen, jeweils bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens investiert werden.
- b) In Sonstige Anlageinstrumente dürfen nur bis zu 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens investiert werden.
- c) Derivate, die nicht von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, dürfen nur bis zu 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens gehalten werden.

Der jeweilige Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien, fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten anlegen. Diese Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Diese Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gesellschaften, von einem Drittstaat oder von

internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

5.6 Spezielle Anlagestrategien

Die Verwaltung der einzelnen Teilfonds erfolgt unter Beachtung der folgenden speziellen Anlagestrategien:

Anlageziel aller Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Kapitalwachstums bei gleichzeitiger Geringhaltung wirtschaftlicher Risiken sowie des Währungsrisikos.

Für die Teilfonds werden überwiegend Investmentanteile erworben. Die Verwaltungsgesellschaft soll für die Teilfonds nur solche Investmentanteile und Vermögenswerte erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Die Unterschiede der Anlagestrategien der einzelnen Teilfonds ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht am Ende dieser Seite. Dabei werden als „Aktienfonds“ solche Zielfonds verstanden, deren vertraglich festgelegte Anlagepolitik eine hauptsächliche Investition in Aktien vorsieht. Unter „Rentenfonds“ werden solche Zielfonds verstanden, deren vertraglich festgelegte Anlagepolitik eine hauptsächliche Investition in fest- und/oder variabel verzinslichen Wertpapieren

vorsieht. Als „Geldmarktfonds“ werden solche Zielfonds verstanden, deren vertraglich festgelegte Anlagepolitik eine hauptsächliche Investition in Geldmarktinstrumente und andere flüssige Mittel vorsieht. Unter „Immobilienfonds“ werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, verstanden. Als „sonstige Fonds“ werden solche Zielfonds verstanden, deren Anlagepolitik keine der vorgenannten Fondsgattungen entspricht, deren rechtliche Struktur aber einer der oben unter Abschnitt "5.2 Investmentanteile" vorgegebenen Kategorien entspricht.

Dabei werden Aktien auf die Quote für Aktienfonds angerechnet, Renten (fest- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit bei Emission von mehr als 397 Tagen) auf die Quote für Rentenfonds und Geldmarktinstrumente (die nicht der vorgenannten Definition für Renten unterfallen) auf die Quote für Geldmarktfonds. Ebenso werden Zertifikate ihrem Bezugswert entsprechend auf die Zielfondsquoten angerechnet.

5.7 Überschreitung von Anlagebeschränkungen

Werden die genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt überschritten, wird der Manager vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

Art der Zielfonds	LBBW Balance CR 20 min.-max	LBBW Balance CR 40 min.-max	LBBW Balance CR 75 min.-max
Aktienfonds	10-30	30-50	50-100
Rentenfonds	0-90	0-70	0-50
Immobilienfonds ^{*)}	0-20	0-10	0-10
Sonstige Fonds	0-30	0-30	0-30
Geldmarktfonds	0-90	0-70	0-50
Bankguthaben	0-20	0-20	0-20
Zielfonds mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburgs	Bis 100	Bis 100	Bis 100
in % des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Derivate werden mit ihrem Marktwert angerechnet. *) Ein Neuerwerb von Immobilienfonds ist ausgeschlossen.			

6. Techniken und Instrumente

Zur effizienten Verwaltung der Portfolien der einzelnen Teilfonds darf sich der Manager unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierleihe-Geschäften und Wertpapierpensionsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps sowie Kombinationen hieraus. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen.

Darüber hinaus werden die Vorgaben aus der Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (EU-VO 2015/2365 (SFTR)) eingehalten. Unter keinen Umständen darf der Manager bei der Verwaltung der einzelnen Teilfonds bei diesen Transaktionen von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

6.1 Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte

Mithilfe von Wertpapierleihe-Geschäften können Zusatzerträge für die Teilfonds erwirtschaftet werden. Hierbei können die in den Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile – sofern zulässige Vermögensgegenstände – darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Die Vertragspartner werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Der Manager erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 60 % des jeweiligen Teilfondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der Manager hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es

muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem jeweiligen Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem jeweiligen Teilfonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilfonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zu zahlen.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, können Verluste für den jeweiligen Teilfonds, die sich aus der negativen Wertentwicklung abgesicherter Vermögenswerte ergeben, abmildern oder vermeiden; zugleich kann die Absicherung mittels Derivaten jedoch auch dazu führen, dass sich positive Wertentwicklungen abgesicherter Vermögenswerte nicht mehr in gleichem Umfang positiv auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken können. Derivate können zu Investitionszwecken eingesetzt werden, um zielgerichtet und zumeist unter geringerem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder Märkten zu partizipieren.

Die Teilfonds dürfen im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen oder leihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über das standardisierte System wird die jederzeitige ausreichende Besicherung durch die Bedingungen des Systembetreibers, als unabhängigen Dritten, sichergestellt. Die Wahrung der Interessen der

Anleger ist somit gewährleistet. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zufließen. Der Manager hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung zu erheben. Die Gesellschaft erhält gemäß dem Verwaltungsverglement bis zu 49 % der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Gesellschaft hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften beauftragt. Eventuelle Kosten wird die Gesellschaft aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen.

Geld Darlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht gewähren.

Wertpapiere dürfen zu Lasten der einzelnen Teilfonds auf bestimmte Zeit übertragen werden. Ist für die Rückerstattung eines Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds bereits als Wertpapierdarlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Pensionsgeschäfte müssen nicht jederzeit kündbar sein, dürfen jedoch eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

6.2 Derivate

Der Manager darf als Teil der jeweiligen Anlagestrategie eines Teilfonds auch zu anderen Zwecken als der Absicherung Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Risiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Abschnitts "5.5 Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen" nicht überschreitet. Anlagen des jeweiligen Teilfonds in indexbasierte Derivate müssen hinsichtlich ihrer Konstituenten beim Emittentenrisiko nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zum Emittentenrisiko mit berücksichtigt werden.

Erwerbbar sind Derivate einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die

- an einer Börse notiert oder gehandelt werden, und/oder
- an einem anderen organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notiert oder gehandelt werden, und/oder
- an einer Börse eines Drittstaates oder an einem organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden und/oder
- OTC-Derivate, sofern die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegen Geschäft glattgestellt werden können.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen

(Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Methoden auf regelmäßiger Basis. Der Manager und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird der Manager deren Beseitigung veranlassen.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine fest vereinbarte Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko für die Laufzeit des Geschäftes aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer bei Abschluss des Geschäftes eine Prämie an den Sicherungsgeber. Bei möglichen Kursverlusten sind am Ende des Geschäftes (Fälligstellung) Ausgleichzahlungen vom Sicherungsgeber zu leisten. Statt einer Zinszahlung kann die Gesamterträge eines Basiswerts auch gegen die Gesamterträge eines anderen Basiswerts getauscht werden.

Total Return Swaps werden für den jeweiligen Teilfonds getätigt, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern bzw. an Marktentwicklungen partizipieren zu können ohne den Basiswert selbst erworben zu haben. Unter anderem können Aktien, Renten und Währungen als Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Dies ist ein Orientierungswert der im Einzelfall auch überschritten werden kann. Der Manager erwartet aber, dass dieser Wert im Regelfall geringer ausfällt. Den tatsächlichen Wert der in Total Return Swaps im jeweiligen Teilfondsvermögen investiert ist, kann dem jeweils gültigen Jahres- oder Halbjahresbericht entnommen werden. Die Erträge zuzüglich evtl. vereinnahmter Prämien aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem jeweiligen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Die Vertragspartner müssen Finanzinrichtungen erster Ordnung sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, einem Rating einer anerkannten Ratingagentur unterliegen (min. Investmentgrade) und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Beim Einsatz von Derivaten stellt der Manager bei Geschäften, bei denen Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind (z.B. im Falle von Geschäften innerhalb eines Konzernverbundes), sicher, dass diese zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden.

Die beschriebenen Operationen dürfen nur an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder im Rahmen des OTC-Handels unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass es sich bei den Geschäftspartnern dieser Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten kann zur Absicherung, zur effizienten

Portfoliosteuerung sowie im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von dem im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des einzelnen Teilfonds verändert wird. Der Manager wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit er dies im Interesse der Anleger für sinnvoll oder geboten hält.

Bei der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds werden ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des betreffenden Teilfonds jederzeit überwacht und misst, und ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes des jeweiligen OTC-Derivats verwendet.

Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Der Manager verfügt über eine Risikomanagement-Politik gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512, welche der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung trägt und auch Prozesse für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten und Märkten umfasst.

Aktualisierungen der Risikomanagement-Politik werden durch das Risikocontrolling des Managers in Luxemburg bearbeitet.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine fest vereinbarte Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko für die Laufzeit des Geschäftes aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer bei Abschluss des Geschäftes eine Prämie an den Sicherungsgeber. Bei möglichen Kursverlusten sind am Ende des Geschäftes (Fälligstellung) Ausgleichzahlungen vom Sicherungsgeber zu leisten. Statt einer Zinszahlung kann die Gesamttrendite eines Basiswerts auch gegen die Gesamttrendite eines anderen Basiswerts getauscht werden.

Total Return Swaps werden für den Fonds getätigt, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern bzw. an Marktentwicklungen partizipieren zu können ohne den Basiswert selbst erworben zu haben. Unter anderem können Aktien, Renten und Währungen als Vermögensgegenstände des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Dies ist ein Orientierungswert der im Einzelfall auch überschritten werden kann. Die Gesellschaft erwartet aber, dass dieser Wert im Regelfall geringer ausfällt. Den tatsächlichen Wert der in Total Return Swaps im Fondsvermögen investiert ist, kann dem jeweils gültigen Jahres- oder Halbjahresbericht entnommen werden. Die Erträge zuzüglich evtl. vereinnahmter Prämien aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Die Vertragspartner müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, einem Rating einer anerkannten Ratingagentur unterliegen (min. Investmentgrade) und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

6.3 Sicherheiten im Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten

Für die Techniken und Instrumente und Wertpapierdarlehensgeschäfte besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie zu erhaltenden Sicherheiten. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihe-

Geschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart der Manager mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat der Manager in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues (ESMA/2014/937), festgelegt.

Zulässige Sicherheiten sind u.a. Barsicherheiten, Aktien, Staatsanleihen, Anleihen anderer Gebietskörperschaften und supranationaler Organisationen, Unternehmensanleihen sowie deutsche öffentliche oder Hypothekendarlehenpfordbriefe. Weitere Restriktionen hinsichtlich zulässiger Währungen, Ratinganforderungen an Emission bzw. Emittent sowie Zugehörigkeit zu ausgewählten Indizes (bei Aktien) stellen weiterhin sicher, dass ausschließlich Sicherheiten hoher Qualität Verwendung finden. Hierbei werden nur Sicherheiten akzeptiert, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität und Bonität begeben worden sind. Sollte nicht das höchste Kreditratingband vorliegen, werden weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen.

Alle entgegen genommenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, sollen liquide sein und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden. Ziel ist es eine kurzfristige Veräußerung garantieren zu können, zu einem Preis der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Die Sicherheiten sollen mindestens börsentäglich bewertet werden können. Es findet eine tägliche Marktbewertung und ein täglicher Marginausgleich statt. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur dann als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden können. Die erhaltenen unbaren Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden vollständig besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Im Übrigen müssen Derivate- und Wertpapierdarlehensgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 20 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Die Besicherung kann auch vollständig durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erfolgen, wenn diese von einem Emittenten von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; in dem Fall müssen die Sicherheiten mindestens 6 verschiedene Emissionen umfassen und keine Emission darf 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Nach Abzug der Haircuts müssen die Sicherheiten jederzeit einen ausreichenden Umfang haben, der den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Barmittel, die der jeweilige Teilfonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Der Manager kann für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierdarlehensgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat der Manager die Wertpapiere als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

6.4 Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der der Investitionsgrad eines Teilfonds erhöht werden kann. Dies kann durch Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen.

Der Manager wendet im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage die Grundsätze gemäß der delegierten Verordnung 231/2013 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung an.

Der Manager berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage“) des Fonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anleger sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Der Manager erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach der Bruttomethode grundsätzlich 5,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Der Manager erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach der

Nettomethode grundsätzlich 2,0 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente einschließlich Informationen über die Anlagengrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen können schriftlich oder telefonisch bei dem Manager unter (+3 52) 34 09 - 39 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer + 49 (0) 69 / 71 47 - 6 52 erfragt werden.

7. Umgang mit Liquiditätsrisiken

Bei der Verwaltung des Fonds und der Teilfonds besteht das Risiko von Liquiditätsengpässen (sog. „Liquiditätsrisiko“). Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, dass eine Position unter Stressbedingungen nicht oder nur signifikant unterhalb ihres Bewertungskurses veräußert werden kann.

Neben der Durchführung von Stresstests hat der Manager zur Kontrolle und Steuerung des Risikos ein Frühwarnsystem eingerichtet. Sollte es zu Liquiditätsengpässen kommen, wird der Manager einzelfallbezogene Maßnahmen einleiten.

Die zur Messung und Steuerung der Liquidität verwendeten Verfahren werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Stresstests zur Messung des Liquiditätsrisikos des Fonds und der Teilfonds werden regelmäßig durchgeführt. Im Rahmen der Stresstests wird eine extreme Veränderung von für die Liquidität relevanten Risikofaktoren unterstellt und die Auswirkung auf die Liquidität des Fonds und der Teilfonds gemessen. Hierbei wird eine außergewöhnliche, aber grundsätzlich mögliche Marktbewegung angenommen.

Das Ergebnis der Stresstests soll die Sensibilität für solche Extremfälle erhöhen und diese in aggregierter

Darstellung auch gegenüber des Vorstands des Managers transparent machen.

8. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

8.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

8.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Anteilwert des Teilfonds berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile des Teilfonds. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Anteilwert des Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert des Teilfonds.

8.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verwaltungsreglements können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Der Manager kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

8.1.3 Auflösung des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

8.1.4 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Investmentfonds (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem

Fall zurückgeben oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Fonds wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

8.1.5 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf in Kooperation mit dem Manager die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn der Manager gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

8.1.6 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könn-

ten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten.

8.1.7 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

8.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

8.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Teilfonds investiert sind, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

8.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

8.2.3 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die einzelnen Zielfondsmanager voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist dem Manager im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen des Managers übereinstimmen. Dem Manager wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der Manager daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese unter Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

8.2.4 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil

der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

8.2.5 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

8.2.6 Risiko von negativen Habenzinsen

Der Manager legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

8.2.7 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Der Manager darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann der Manager gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht für den Fonds das Risiko, eine negative Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes tragen zu müssen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von dem Manager getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass der Manager die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

8.2.8 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse

Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

8.2.9 Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt der Manager für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt er diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Der Manager hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und der Manager will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss er das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

8.2.10 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der Manager Wertpapiere in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der Manager sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der Manager durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt der Manager Wertpapiere in Pension, so kauft er diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

8.2.11 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Dem Fonds werden für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten gestellt.

Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Barsicherheiten können auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben unterhalten werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Der Fonds erleidet dann durch die Aufstockung der Sicherheiten auf den gewährten Betrag einen Verlust.

8.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

8.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

8.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

8.2.15 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B.

nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

8.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn der Manager gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

8.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

8.3.2 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Manager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von dem Manager für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn der Manager die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

8.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

8.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen

(Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

8.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

8.4.3 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

8.4.4 Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht

ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

8.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei dem Manager oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

8.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des Managers oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

8.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

8.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von dem Manager nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft, den Manager und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

8.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

8.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

8.5.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

8.5.7 Risiken aus Handels- und Clearing-mechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

9. Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 5 genannten Anlageziele und -grundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die bei

- LBBW Balance CR 20 mit der Anlage in Investmentanteile sowie Aktien und Anleihen
- LBBW Balance CR 40 mit der Anlage in Investmentanteile sowie Aktien und Anleihen

- LBBW Balance CR 75 mit der Anlage in Investmentanteile sowie Aktien und Anleihen

verbunden sind.

Bezüglich Anlagen in Investmentanteilen sind das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko zu nennen. Daneben wird insbesondere auch auf Risiken hingewiesen, die in Verbindung mit den Anlagestrategien und Anlagegrundsätzen der eingesetzten Investmentanteile stehen.

Hinsichtlich Anlagen in Aktien sind das allgemeine Marktrisiko sowie unternehmensspezifische Risiken und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

Bei Anlagen in Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

In Bezug auf weitere potentielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können wird auf den Abschnitt 8 (Risikohinweise) verwiesen

10. Profil und Rechte des Anlegers

10.1 Profil des Anlegers

Die Anteile aller derzeit bestehenden Teilfonds sind für den Vermögensaufbau und die Altersvorsorge bestimmt. Anleger sollten im Hinblick darauf einen langfristigen Anlagehorizont haben. Da das Fondsvermögen der Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind umso größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.

10.2 Rechte des Anlegers

Die Haftung, u.a. der Dienstleistungsanbieter, werden für die Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht. Anleger haben keine Stimmrechte.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anleger nicht innerhalb von

drei Monaten nach dieser Aufforderung die Haftung der Verwahrstelle geltend macht, kann dieser Anleger auf der Basis des Artikels 90 i.V.m. Artikel 19 des Gesetzes von 2010 die Haftung der Verwahrstelle selbst unmittelbar geltend machen.

Grundsätzlich unterliegt ein Rechtsstreit zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds und seine Teilfonds beziehen.

11. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds enthalten die Halbjahres- und die Jahresberichte.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds enthalten darüber hinaus die wesentlichen Anlegerinformationen der Teilfonds.

Die historische Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

12. Steuern

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die wiederum selbst der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des jeweiligen Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist.

Die Zinsinformationsverordnung, mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (RL 2003/48/EG) umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland wie z.B. Luxemburg erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommenserklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank (also z.B. gegenüber der DekaBank Luxemburg) abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegeben Finanzbehörden zu melden.

13. Kosten

13.1 **Verwaltungsvergütung, Vertriebsprovision, Verwahrstellenvergütung und sonstige Aufwendungen**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds für die Tätigkeit als

Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt von jährlich bis zu 1,20 % („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des Teilfonds während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Die Verwaltungsvergütung deckt auch die Vergütung für Anlageverwaltung durch den Manager ab.

Derzeit beträgt die Höhe der Verwaltungsvergütung bei

- LBBW Balance CR 20 0,88 % p.a.;
- LBBW Balance CR 40 0,98 % p.a.;
- LBBW Balance CR 75 1,08 % p.a.

Die Verwaltungsvergütung wird auf das Netto-Fondsvermögens erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds bis zur Höhe von jährlich 0,10 % des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung –sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen von jährlich bis zu 1,60 % („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen des betreffenden Teilfonds zu berechnen und auszuzahlen ist.

Derzeit beträgt die Höhe der Vertriebsprovision bei

- LBBW Balance CR 20 0,10 % p.a.;
- LBBW Balance CR 40 0,20 % p.a.;

- LBBW Balance CR 75 0,30 % p.a.

Die Verwahrstelle hat gegen das Fondsvermögen Anspruch auf

- ein Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von jährlich bis zu 0,10 % (derzeit 0,08 %), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
- Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion für Rechnung des Teilfonds in Höhe der in Luxemburg banküblichen Gebühren;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds im Ausland entstehen sowie sämtliche anderen ausgelegten Spesen.

Der Fonds trägt daneben folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten;
- Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen;
- Kosten für Rechtsberatung, wenn die Rechtsberatung im Interesse der Anleger erfolgt;
- Honorare der Wirtschaftsprüfer sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
- Kosten für Devisenkurssicherung;
- Kosten der Vorbereitung, Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in be-

stimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Reglementen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der Veröffentlichungen an die Anleger;
- Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.

Ausgenommen sind die Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zuerst den Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen angerechnet.

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds bzw. der Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die in den Teilfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

13.2 Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Bei der Ausgabe von Anteilen wird ein Aufschlag in Höhe von bis zu 2,00 % des Anteilwerts erhoben. Derzeit beträgt die Höhe des Ausgabeaufschlags bei allen Teilfonds 2,00 %.

Ein Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilen mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile dar. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Beispiel:

Netto-Fondsvermögen (Inventarwert)	EUR 20.000.000,00
Zahl der umlaufenden Anteile	Stück 500.000
Anteilwert (Rücknahmepreis)	EUR 40,00
Ausgabeaufschlag von maximal 2,00 %	EUR 0,80
Ausgabepreis je Anteil	EUR 40,80

Im Jahres- und im Halbjahresbericht ist der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Manager oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der Verwaltungsgesellschaft oder Manager durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden sind, dürfen für den Erwerb oder die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnet.

13.3 Total Expense Ratio (TER)

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) eines Teilfonds auf der Basis der in der Berichtsperiode angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen des Teilfonds, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung angegeben. Die Berechnung dieser Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$TER = \frac{GKn}{M} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Kosten

(nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) des Teilfonds im Bezugszeitraum in der Fondswährung.

M: Mittelwert aus den Tageswerten des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds im Bezugszeitraum.

13.4 Rückvergütungen und Vertriebsvergütungen

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Manager werden Provisionen, die sie für im jeweiligen Teilfonds gehaltene Investmentanteile erhalten, und andere nach internationalen Standards zulässigerweise vereinnahmte Entgelte dem jeweiligen Teilfondsvermögen zuführen und im Rechenschaftsbericht ausweisen. Sonstige geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt und Kursinformationssysteme), die der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Manager oder dem delegierten Fondsmanager ohne besonderes Entgelt im Zusammenhang mit Handelsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, werden im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft oder dem Manager fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Sofern beim Erwerb von Fondsanteilen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, wird dieser im Regelfall als Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages an den Vertriebspartner gewährt. Bei einigen Teilfonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem betreffenden Teilfondsvermögen zur Deckung des Vertriebsaufwands eine gesonderte Vertriebsprovision entnommen, die, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt gesondert ausgewiesen ist und die teilweise oder in voller Höhe den Vertriebspartnern zufließen kann.

Aus der Verwaltungsvergütung können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine weitere Vergütung erhalten, die bis zur kompletten Höhe dieser Verwaltungsvergütung gehen kann. Für die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Investmentfonds (Zielfonds) kann der Vertriebspartner einen Anteil der

jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Zielfonds als Rückvergütung erhalten.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem jeweiligen Teilfondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

14. Vergütungspolitik

Der AIFM unterliegt den für ihn geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf seine Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem des AIFM wird mindestens zweimal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)“, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, zur Zusammensetzung des MKV und zur Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf <https://www.deka.de/deka-gruppe/investor->

relations/publikationen/verguetungsbericht veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Berichte von dem AIFM kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

15. Berechnung des Anteilwertes

Der jeweilige Anteilwert wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von dem Manager an jedem Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der "Bewertungstag"), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Der Manager kann – ggf. nach Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft – beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, angekündigt.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

Das Netto-Teilfondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt oder falls für die Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte

festgelegt werden können, wird für die Berechnung des Anteilwertes der Verkehrswert zugrunde gelegt, der bei sorgfältiger Einschätzung und nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

- Anteile an OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bewertet.
- Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.
- Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben bestimmt.
- Die Bewertung von komplexen Vermögensgegenwerten, einschließlich illiquider Vermögenswerte, wird regelmäßig durch den Manager oder einen von ihm beauftragten Dritten, unter Verwendung geeigneter Modelle, validiert. In den Fällen, in denen der Manager eigene Bewertungsmodelle zur Plausibilisierung einsetzt, beruhen die Bewertungen auf einer anerkannten und geeigneten Methodik. Die eingesetzten Bewertungsverfahren werden angemessen dokumentiert und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft. Dabei werden aktuelle Marktinformationen berücksichtigt.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden, die nach Treu und Glauben sowie allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festgelegt werden, zulassen, wenn er diese im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des betreffenden Teilfonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn der Manager in enger Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte

Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile eines Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der Manager in enger Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

16. Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Die Erträge der einzelnen Teilfonds werden an die Anleger ausgeschüttet; die jährliche Ausschüttung der Erträge erfolgt um den 20. Juni.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter den Gegenwert von 1,25 Mio. Euro sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Teilfonds. Die Verwahrstelle ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anleger, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, auszusahlen, vorausgesetzt, dass diese Ausschüttungen nicht die im Fonds verbleibenden Investoren benachteiligen.

Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Für die Teilfonds wird ein sog. Ertragsausgleichsverfahren angewendet. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend

verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

17. Erwerb, Rückgabe und Umtausch von Anteilen

Alle Fondsanteile desselben Teilfonds gewähren gleiche Rechte. Die Fondsanteile werden durch Globalurkunden, welche auf den Inhaber lauten, verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen.

Rücknahmeverlangen, Umtausch- und Kaufaufträge ("Aufträge"), die bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Manager eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht bekannt. Der Manager kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z. B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im

Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Managers, zum Schutz eines Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Eine Aussetzung nach den vorbeschriebenen außergewöhnlichen Umständen ist insbesondere möglich:

- im Falle umfangreicher Rücknahmeverlangen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds bzw. des Teilfonds befriedigt werden können. Umfangreiche Rücknahmeverlangen liegen in der Regel dann vor, wenn an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens an die Verwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden.
- sofern die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig eingestellt ist;
- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des jeweiligen Teilfonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Anteile an einem Teilfonds können in Anteile eines anderen Teilfonds auf der Grundlage der Anteilwerte umgetauscht werden, wobei eine Umtauschprovision von bis zu 1,00 % des Wertes der Anteile, in die getauscht wird, zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Die derzeitige Höhe der Umtauschprovision ist aus der Tabelle in Abschnitt 21 dieses Verkaufsprospekts ersichtlich.

18. Änderung des Fonds, Auflösung, Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement des Fonds mit Zustimmung der Verwahrstelle

jederzeit ändern, einzelne Teilfonds oder den Fonds insgesamt auflösen, neue Teilfonds auflegen oder Teilfonds verschmelzen. Änderungen des Verwaltungsreglements schließen Änderungen der Anlagepolitik oder der Kosten der Teilfonds ein.

Durch Verschmelzung können sämtliche Vermögensgegenstände eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds auf einen bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einen anderen ausländischen OGA oder einen Teilfonds eines anderen ausländischen OGA entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übertragen werden. Ebenso können durch Verschmelzung sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, eines anderen ausländischen OGA oder eines Teilfonds eines anderen ausländischen OGA aufgenommen werden.

Vorgenannte Änderungen bedürfen der Genehmigung der CSSF. Über sämtliche Änderungen (mit Ausnahme der Verschmelzung von einem anderen OGA oder Teilfonds eines anderen OGA auf einen Teilfonds des Fonds) werden die Anleger mittels einer Veröffentlichung in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden oder über www.deka.de informiert. Über Änderungen, die die Anleger in wesentlichen Rechten berühren (Änderung der Anlagepolitik und der Kosten, Auflösung und Verschmelzung) erfolgt die Veröffentlichung mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamkeitsdatum der Änderung.

Sämtliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden darüber hinaus beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

19. Informationen an die Anleger

Dieser Verkaufsprospekt mit dem jeweiligen Verwaltungsreglement und sonstigen Informationen über den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft und den Manager sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile jedes Teilfonds werden von

der Verwaltungsgesellschaft sowie von den Zahlstellen kostenlos bereitgehalten. Diesem Verkaufsprospekt ist ein Jahresbericht und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht als Anlage beizufügen.

Wichtige Informationen an die Anleger, insbesondere Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen bzw. der Anteilpreisberechnung, die Auflösung des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements werden in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den jeweiligen Teilfonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend machen. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass Anteile an dem jeweiligen Teilfonds als Inhaberpapiere durch Globalurkunden verbrieft sind und dass die Verwaltungsgesellschaft kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, an den Manager, an die Verwahrstelle, benannte Repräsentanten sowie an die Zahl- und Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Zahlungen, beispielsweise Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Bewertungstäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Sie werden darüber hinaus auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Auf der Internetseite www.deka.de werden darüber hinaus der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben und die jeweils

geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlicht.

Der geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf die er sich bezieht, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und des Managers sowie bei den Zahlstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Halbjahresbericht per 31. Oktober erscheint Mitte Dezember, der Jahresbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres per 30. April Mitte Oktober und wird auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Der Fonds macht von der Möglichkeit des Artikel 161 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 Gebrauch und stellt allen potentiellen Anlegern ab dem 30. Dezember 2016 wesentliche Anlegerinformationen zur Verfügung, die im Einklang mit den Artikeln 159 bis 163 des Gesetzes von 2010 und der EU-VO 583/2010 erstellt worden sind. Diese wesentlichen Anlegerinformationen werden auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht und sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und des Managers sowie bei den Zahlstellen erhältlich.

20. Besondere Informationen und Hinweise für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Sowohl der Fonds als auch die Verwaltungsgesellschaft und der Manager unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger, des Verwaltungsreglements, des Jahres- und Halbjahresberichtes sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend. Diese zuvor genannten gesetzlichen Verkaufsunterlagen und Veröffentlichungen können über die deutsche Zahlstelle bezogen oder unter www.deka.de abgerufen werden. Die Anleger können die Auszahlung des auf ihren Anteil entfallen-

den Vermögensteil des Fonds bei der DekaBank Deutsche Girozentrale verlangen.

Gerichtsstand für Klagen von Privatanlegern gegen den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen an den Teilfonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist neben Luxemburg auch Frankfurt am Main und Berlin. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland, der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt, zugestellt werden.

Der Jahresbericht wird von der Verwaltungsgesellschaft spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Der Halbjahresbericht wird von der Verwaltungsgesellschaft spätestens zwei Monate nach dem Ende der Periode, auf die er sich bezieht, im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Der Jahresbericht enthält auch Informationen zu dem prozentualen Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zum jeweils aktuellen Risikoprofil und zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen, Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage und zur Gesamthöhe des Leverage.

Rücknahmeaufträge können auch über die Zahlstelle in Deutschland erfolgen. Sämtliche von Anlegern geleistete oder für Anleger bestimmte Zahlungen können über die Zahlstelle in Deutschland geleitet werden.

Wichtige Informationen an die Anleger, insbesondere Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen bzw. der Anteilpreisberechnung, die Auflösung des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements werden in der Börsen-Zeitung oder unter www.deka.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Anleger über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile, die Auflösung des Fonds, Verschmelzungen des Fonds und Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren, oder die Vergütung betreffen, unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet.

21. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

Verwaltungsgesellschaft

International Fund Management S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2016)

gezeichnet: EUR 2,5 Mio.
eingezahlt: EUR 2,5 Mio.
haftend: EUR 9,7 Mio.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Thomas Schneider
Geschäftsführer der
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt am Main

Unabhängiges Mitglied

Professor Dr. Frank Schneider

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Holger Hildebrandt
Direktor der
International Fund Management S.A., Luxembourg

Eugen Lehnertz

Direktor der
International Fund Management S.A., Luxembourg

Manager

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2016)

gezeichnet: EUR 10,4 Mio.
eingezahlt: EUR 10,4 Mio.
haftend: EUR 77,5 Mio.

Aufsichtsrat des Managers

Vorsitzender

Thomas Schneider
Geschäftsführer der
Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt am Main

Unabhängiges Mitglied

Marie-Anne van den Berg

Vorstand des Managers

Holger Hildebrandt
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Eugen Lehnertz

Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Verwahrstelle und Zahlstelle,

die auf Wunsch die Fondsanteile auch verwahrt

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenmittel (zum 31. Dezember 2016)

gezeichnet: EUR 50,0 Mio.
eingezahlt: EUR 465,9 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und den Manager

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg

Repräsentant, Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Deutschland

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2016)

gezeichnet: EUR 191,7 Mio.

eingezahlt: EUR 447,9 Mio.

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Deutschland

Eigenkapital (zum 31. Dezember 2015)

gezeichnet: 4.700 Mio. Euro

eingezahlt: 14.700 Mio. Euro

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die folgenden Fonds:

Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Aachen-Invest Performance

Aachen-Invest Select

ChancenGarant

ES-InvestSelect: Aktien

ES-InvestSelect: Alternative Portfolio

ES-InvestSelect: Defensiv

Favorit-Invest Garant 1

Favorit-Invest Garant 2

Global Top

Haspa (mit den Teilfonds)

Haspa PB Aktien Discount Konzept

Haspa Substanz

Haspa PB Strategie (mit den Teilfonds)

Haspa PB Strategie Rendite

Haspa PB Strategie Wachstum

Haspa PB Strategie Chance

Haspa TrendKonzept

i-Invest Kreissparkasse Syke

(mit den Teilfonds)

i-Invest Kreissparkasse Syke - offensiv

i-Invest Kreissparkasse Syke - defensiv

i-Invest Kreissparkasse Syke - fundamental PLUS

IDB-Strategie Wuppertal

IFM Barbarossa: (mit den Teilfonds)

IFM Barbarossa: Ertrag

IFM Barbarossa: Wachstum

IFM Barbarossa: Chance

IFM-Flexibility

IFM-Invest: (mit den Teilfonds)

IFM-Invest: Aktien Europa

IFM-Invest: Aktien USA

IFM-Invest: Vermögensmanagement

Aktien

IFM-Invest: Renten Europa

IndividualInvest: (mit den Teilfonds)

IndividualInvest: Balance

IndividualInvest: Potenzial

IndividualInvest: Substanz

Invest Evolution

IVV Sparkasse Heilbronn:

(mit den Teilfonds)

IVV Sparkasse Heilbronn: Ertrag

IVV Sparkasse Heilbronn: Wachstum

IVV Sparkasse Heilbronn: Chance

IVV Sparkasse Leipzig: (mit den Teilfonds)

IVV Sparkasse Leipzig: Equity Global

IVV Sparkasse Leipzig: Equity Balance

IVV Sparkasse Leipzig: Bonds Global

IVV Sparkasse Leipzig: Bonds Balance

KölnBonn Fonds-Portfolio:

(mit den Teilfonds)

KölnBonn Fonds-Portfolio: ErtragPlus

KölnBonn Fonds-Portfolio: Wachstum

KölnBonn Individual-Portfolio:
(mit den Teilfonds)
KölnBonn Individual-Portfolio:
Ertrag
KölnBonn Individual-Portfolio:
ErtragPlus
KölnBonn Individual-Portfolio:
Wachstum
KölnBonn Individual-Portfolio:
ChancePlus
KölnBonn Individual-Portfolio:
Stiftungen
KSK Düsseldorf Invest: (mit den Teilfonds)
KSK Düsseldorf Invest: Defensiv
KSK Düsseldorf Invest: Balance
KSK Düsseldorf Invest: Dynamik
KSK IVV (mit den Teilfonds)
KSK IVV Sicherheit
KSK IVV Ertrag
KSK IVV Wachstum
KSK IVV Chance
KSK IVV Strategie
KSK IVV Top-Select
KSK IVV Dividenden
OSD Private Banking (mit den Teilfonds)
OSD Private Banking offensiv
OSD Private Banking Absolute Return
OSD Private Banking defensiv
Osnabrück Portfolio: (mit den Teilfonds)
Osnabrück Portfolio: Strategie Aktien
Osnabrück Portfolio: Strategie Renten
Osnabrück Portfolio: Strategie Rendite+
Premium Fonds Erlangen
Premium Global Freiburg
Premium: (mit den Teilfonds)
Premium: ErtragPlus
Premium: Wachstum
Premium: Chance
S.AFIR Ravensburg
SMARAGD
Sparkasse Herford PB: (mit den Teilfonds)
Sparkasse Herford PB: dynamisch
Sparkasse Herford PB: stabil
Sparkasse Herford PB: flexibel

Sparkasse Hildesheim: (mit den Teilfonds)
Sparkasse Hildesheim: Bond-Fonds
Sparkasse Hildesheim: Global-Dynamik-Fonds
Sparkasse Krefeld: (mit den Teilfonds)
Sparkasse Krefeld: Balance
Sparkasse Krefeld: Dynamik
Sparkasse Krefeld: Substanz-Plus
Sparkasse Münsterland Ost: (mit den Teilfonds)
Sparkasse Münsterland Ost: Renten Plus
Sparkasse Münsterland Ost: Aktien Plus
Sparkasse Münsterland Ost: Innovationen Plus
Sparkasse Münsterland Ost: IDB-Anlagefonds
Sparkasse Offenburg/Ortenau PB Selektion
Sparkasse Wuppertal defensiv
Sparkasse Wuppertal Trend Global
Vermögensportfolio Ulm

**Investmentfonds gemäß Teil II
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen**

1822-Struktur (mit den Teilfonds)
1822-Struktur Ertrag
1822-Struktur Ertrag Plus
1822-Struktur Wachstum
1822-Struktur Chance
1822-Struktur Chance Plus
ES-InvestSelect: Renten und Immobilien
Haspa MultiInvest (mit den Teilfonds)
Haspa MultiInvest Ertrag+
Haspa MultiInvest Wachstum
Haspa MultiInvest Chance
Haspa MultiInvest Chance+
IFM AktienfondsSelect
IFM Mix: (mit den Teilfonds)
IFM Mix: AE Plus
IFM Mix: AW
IFM Mix: AC
International Fund Portfolio:
(mit den Teilfonds)
International Fund Portfolio: R / A
International Fund Portfolio: W / A
International Fund Portfolio: K / A
International Fund Portfolio: C / A
International Fund Portfolio: C Plus / A

International Fund Portfolio: AR
 International Fund Portfolio: AW
 International Fund Portfolio: AC
 International Fund Portfolio: C Plus / B
 KölnFondsStruktur: (mit den Teilfonds)
 KölnFondsStruktur: Ertrag
 KölnFondsStruktur: Wachstum
 KölnFondsStruktur: Chance
 KölnFondsStruktur: ChancePlus
 LBBW Balance (mit den Teilfonds)
 LBBW Balance CR 20
 LBBW Balance CR 40
 LBBW Balance CR 75
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: (mit den Teilfonds)
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 100
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 50
 Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 30
 NaspaFondsStrategie:
 (mit den Teilfonds)
 NaspaFondsStrategie: Ertrag
 NaspaFondsStrategie: Wachstum
 NaspaFondsStrategie: Chance
 NaspaFondsStrategie: Chance Plus
 OSPA-Strategie: (mit den Teilfonds)
 OSPA-Strategie: Defensiv
 OSPA-Strategie: Offensiv
 Rentenconcept VM BC
 SANFOR RV
 Sparkasse Wuppertal Vermögensverwaltung (mit den Teilfonds)
 Sparkasse Wuppertal
 Vermögensverwaltung konservativ
 Sparkasse Wuppertal
 Vermögensverwaltung offensiv
 Sparkasse Wuppertal
 Vermögensverwaltung innovativ
 Strategieconcept VM BC
 TOPAS RV

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet
 ebenfalls Investmentgesellschaften nach
 dem Gesetz vom 17. Dezember 2010
 sowie Fonds nach dem Gesetz vom
 13. Februar 2007.

22. LBBW Balance im Überblick

Fondsgründung:	11. März 1999
Referenzwährung des Fonds und Währung der Teilfonds:	Euro
Laufzeit des Fonds und der Teilfonds:	unbegrenzt
WKN / ISIN:	
LBBW Balance CR 20	989 698 / LU0097711666
LBBW Balance CR 40	989 699 / LU0097712045
LBBW Balance CR 75	989 700 / LU0097712474
Erstausgabe von Anteilen der Teilfonds:	
LBBW Balance CR 20	17. Mai 1999
LBBW Balance CR 40	17. Mai 1999
LBBW Balance CR 75	17. Mai 1999
Ausgabeaufschlag bei allen Teilfonds:	in % des Anteilwertes
bis zu:	2,00%
derzeit	
LBBW Balance CR 20	2,00%
LBBW Balance CR 40	2,00%
LBBW Balance CR 75	2,00%
bei Umtausch (Umtauschprovision)	1,00%
Erstausgabepreis aller Teilfonds (einschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 40,80
Verwaltungsvergütung jährlich:	
bis zu bei allen Teilfonds	1,20% p.a. des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Tageswerte)
	in % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Tageswerte).
derzeit:	
LBBW Balance CR 20	0,88% p.a.
LBBW Balance CR 40	0,98% p.a.
LBBW Balance CR 75	1,08% p.a.
Vertriebsprovision jährlich: (Monatsendwert)	in % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens
bis zu bei allen Teilfonds	1,60 % p.a.
derzeit:	
LBBW Balance CR 20	0,10% p.a.
LBBW Balance CR 40	0,20% p.a.
LBBW Balance CR 75	0,30% p.a.
Verwahrstellenvergütung bis zu bei allen Teilfonds	0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Tageswerte)
derzeit:	0,08 % p.a.
Vergütung für u.a. die Verwaltung von Sicherheiten bei Derivategeschäften jährlich	bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens (Tageswerte)
Orderannahmeschluss:	12 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für den Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten

Verbriefung der Anteile:	Bewertungstages
Ende des Geschäftsjahrs:	Globalzertifikate, keine effektiven Stücke
Verwendung der Erträge:	30. April
Datum des Jahresberichts:	Ausschüttung, ca. 20. Juni
Datum des Halbjahresberichts:	30. April, erscheint Mitte Oktober
	31. Oktober, erscheint Mitte Dezember
Fondsvermögen (Stichtag 30. September 2017)	
LBBW Balance CR 20	1 172,1 Mio. Euro
LBBW Balance CR 40	684,1 Mio. Euro
LBBW Balance CR 75	410,5 Mio. Euro
Veröffentlichung des Verwaltungsreglements: im RESA:	
letztmals (durch Hinweis auf die Hinterlegung beim Bezirksgericht Luxemburg):	12. Januar 2018

II. Verwaltungsreglement

in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung.

Artikel 1 Der Fonds

1. LBBW Balance (im Folgenden der „Fonds“) ist ein nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtetes, rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement à compartiments multiples“) dessen Vermögen in Wertpapiere, liquide Mittel und sonstige Vermögenswerte (das „Fondsvermögen“) investiert wird. Der Fonds wird von der International Fund Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Der Fonds qualifiziert als alternativer Investmentfonds (der „AIF“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter von Alternativen Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“).
3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (der „Anleger“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.
4. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
5. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges, von den anderen Teilfonds vermögens- und haftungsrechtlich getrenntes Sondervermögen. Für die Verbindlichkeiten eines Teilfonds haftet lediglich das Fondsvermögen des betreffenden Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der anderen Teilfonds getrennt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf einen Teilfonds, insbe-

sondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf Vermögensgegenstände dieses Teilfonds.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 13 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
7. Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Summe der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden.
9. Ein Teilfonds kann auf Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung in zwei oder mehrere Teilfonds umgestaltet werden. Der Beschluss des Verwaltungsrates regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Aufspaltung oder Abspaltung.

Die Entscheidung über die Aufspaltung oder Abspaltung sowie deren inhaltliche Ausgestaltung wird entsprechend Artikel 23 Absatz 4 des Verwaltungsreglements veröffentlicht. Von dieser Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn das Einverständnis sämtlicher Anleger zur Aufspaltung oder Abspaltung sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung vorliegt.

10. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“). Der objektive Geschäftszweck des Fonds ist auf die Anlage und Verwaltung der bei ihm eingelegten Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Fonds bzw. der Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Die Verwaltungsgesellschaft und der Manager

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die International Fund Management S.A., Luxembourg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik und -strategie des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
3. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Deka International S.A., Luxembourg (der "Manager") zur Wahrnehmung der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements und damit als AIFM im Sinne des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 bestellt. Die Rechte und Pflichten des Managers richten sich nach dem Gesetz von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Bestellungsvertrag.
4. Der Manager verwaltet das Fondsvermögen – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 bis 10 des Verwaltungsreglements – im Namen der Verwaltungsgesellschaft, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung des Fonds bzw. der Teilfonds. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
5. Der Manager kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie Portfolioverwalter hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.
6. Der Manager verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.
7. Die Verwaltungsgesellschaft und der Manager dürfen dem jeweiligen Teilfonds weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmeabschläge für die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Investmentanteile gemäß Artikel 5 berechnen, wenn das betreffende Investmentvermögen von ihnen oder einer konzernzugehörigen Gesellschaft verwaltet wird.

Artikel 3

Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch den Manager mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle für den Fonds ist die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxembourg.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte aller Teilfonds des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, insbesondere nach dem Artikel 19 des Gesetzes von 2013, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
3. Die Verwahrstelle stellt allgemein sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds geleistet wurden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des Fonds, im Namen der Verwahrstelle oder des Managers, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds tätig ist, bei einer Stelle gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, eröffnet wurde, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gemäß den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG entsprechen und wirksam durchgesetzt werden.
4. Falls Geldkonten im Namen der Verwahrstelle eröffnet werden, werden keine Geldmittel der unter Absatz 3 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.
5. Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle folgendermaßen zur Aufbewahrung anvertraut:
 - a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - aa) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstru-

- mente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- bb) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit gemäß geltendem Recht eindeutig als im Eigentum des Fonds respektive als im Miteigentum der Anleger befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für sonstige Vermögenswerte gilt:
- aa) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des Fonds der für Rechnung der jeweiligen Teilfonds erworbenen sonstigen Vermögenswerte und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds an diesen Vermögenswerten das Eigentum erworben hat;
- bb) die Beurteilung, ob der Fonds Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom Manager vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
- cc) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
6. Ergänzend zu den vorgenannten Aufgaben stellt die Verwahrstelle sicher, dass
- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen am Fonds (bzw. am jeweiligen Teilfonds) gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;
- b) die Berechnung des Wertes der Anteile am jeweiligen Teilfonds nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) die Weisungen der Verwahrstelle und des Managers ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende nationale Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement;
- d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) die Erträge des Fonds bzw. den einzelnen Teilfonds gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
7. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
8. Der Manager darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:
- a) Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt;
- b) Anlage von Mitteln des jeweiligen Teilfonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten.
- Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Satz 1 zuzustimmen, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen und den im Verwaltungsreglement festgelegten Anforderungen entsprechen.
9. Führt der Manager Geschäfte nach Maßgabe des Absatz 8 ohne die erforderliche Zustimmung aus, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, eventuelle Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des jeweiligen Teilfonds im eigenen Namen geltend zu machen.
10. Die Verwahrstelle zahlt der Verwaltungsgesellschaft und dem Manager aus den gesperrten Konten des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung und den ihnen zustehenden Ersatz von Aufwendungen aus.
- Die Verwahrstelle entnimmt den gesperrten Konten nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung.

11. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

- a) Ansprüche der Anleger wegen Verletzungen des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013 oder des Verwaltungsreglements gegen die Verwaltungsgesellschaft oder den Manager geltend zu machen;
- b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Manager sind berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anleger nicht aus.

Der Manager hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben eines Teilfonds geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

12. Die Verwahrstelle stellt durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicher, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Dies wird von einer bis einschließlich der Ebene des Vorstandes unabhängigen Stelle überwacht.
13. Es wird sichergestellt, dass Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle nicht gleichzeitig Angestellte des Managers sind. Es wird ebenfalls sichergestellt, dass Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevoll-

mächtigten des Managers nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sind.

14. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Fall ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Der Manager ist mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen einer Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 **Vermögensgegenstände**

1. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung in folgende Vermögensgegenstände investiert:
- a) Wertpapiere,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“),
 - f) Anteile und Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind („OGA“),
 - g) Sonstige Anlageinstrumente:

- aa) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) Ziffer ii, Buchstabe d) Ziffer ii und Buchstabe e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 - bb) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 - cc) Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt; sowie Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
 - dd) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht als Geldmarktinstrumente einzuordnen sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für Rechnung des jeweiligen Teilfonds mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde:
 - (1) der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - (2) einer anderen Gebietskörperschaft der Bundesrepublik Deutschland oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Anhang VI Teil 1 Nummer 9 der Richtlinie 2006/48/EG in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - (3) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - (4) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - (5) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Ziffern (1) bis (3) bezeichneten Stellen.
2. Andere als die genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.
 3. Die Teilfonds entsprechen Abschnitt III.4.1 des CSSF-Rundschreibens 03/88, da ihre Anlagegrenzen vorsehen, dass mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens in andere Werte als Wertpapiere und/oder liquide Finanzanlagen, auf die sich Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 bezieht, investiert werden darf.

Artikel 5 OGAW und OGA

1. Anteile an OGAW und OGA dürfen nur erworben werden, wenn diese insgesamt zu höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder OGA angelegt werden dürfen.
2. Für jeden Teilfonds werden nur Anteile an solchen OGA erworben, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Der OGA, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der objektive Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Anlage und Verwaltung der eingelegten Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteil- oder Aktieninhaber beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des jeweiligen Investmentvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
 - Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile oder Aktien ausüben. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anteile oder Aktien an einer Börse gehandelt werden.
 - Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikominimierung angelegt.
 - Die Anlage in OGA darf zu keiner Zeit eine übermäßige Konzentration des jeweiligen Teilfondsvermögens in einem einzigen dieser OGA zur Folge haben.
3. Es dürfen nur OGA erworben werden
 - a) die nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht für OGAW gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, bei denen das Schutzniveau der Anleger dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstru-

menten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind und deren Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

oder

- b) deren Vermögensanlage ausschließlich in Vermögensgegenständen nach Artikel 4 Absatz 1 erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen der Artikel 6 bis 9 einhalten, hinsichtlich der Vermögensgegenstände im Artikel 4 Buchstabe a) bis d) die Anlage- und Emittentengrenzen der Richtlinie 2009/65/EG einhalten, wobei die Einhaltung dieser Anlage- und Emittentengrenzen hinsichtlich der Vermögensgegenstände in Artikel 4 Buchstabe a) für OGA, die einen allgemein anerkannten Wertpapierindex nachbilden, nicht erforderlich ist, und die für Wertpapierdarlehen die Vorgaben von Abschnitt "X. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung" der ESMA-Leitlinien 2012/832 („Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“) beachten;

oder

- c) deren Vermögensanlage ausschließlich in Vermögensgegenständen nach Artikel 4 Absatz 1 sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erfolgt und welche die Anlagebeschränkungen der Artikel 6 bis 9 einhalten, wobei in die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) geregelte Anlagegrenze neben Derivaten auch Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen (einschließlich solcher, die als Sonstige Anlageinstrumente erwerbbar sind) einzubeziehen sind.

4. OGA nach Absatz 3 Buchstabe c) dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.
5. Werden OGA nach Absatz 3 Buchstabe c) erworben, dürfen in Bezug auf diese OGA nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager sowie keine Zielfonds erworben werden, die ihre Mittel selbst in anderen OGA nach Absatz 3

Buchstabe c) anlegen. Anteile an OGA im vorgenannten Sinne aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, dürfen nicht erworben werden.

6. In OGA nach Absatz 3 Buchstabe c) dürfen nur bis zu 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens investiert werden.
7. Die für die Teilfonds zu erwerbenden Investmentanteile werden vornehmlich unter dem Aspekt des Anlagekonzepts des Zielfonds, seiner Kostenstruktur und Größe sowie der bisherigen Entwicklung nach den Kriterien Performance, Volatilität, Sharpe-Ratio und Korrelation zur Benchmark ausgewählt, wobei Anlagekonzepte mit weltweiter Streuung der Anlagen, mit Spezialisierung auf ein Land oder eine Region, auf einen oder mehrere Wirtschaftszweige sowie jeglicher anderen Ausrichtung berücksichtigt werden können.
8. Anteile an offenen Immobilienfonds und Anteile an Hedgefonds dürfen nicht erworben werden. Anteile an offenen Immobilienfonds, die vor dem 22. Juli 2013 erworben wurden, dürfen jedoch weiterhin auf unbestimmte Zeit gehalten werden.

Artikel 6 Flüssige Mittel

1. Das Netto-Fondsvermögens eines Teilfonds darf in Bankguthaben bei der Verwahrstelle oder bei anderen Kreditinstituten und/oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren (z. B. Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel der Bundesrepublik Deutschland, der Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) gehalten werden („Flüssige Mittel“).
2. Die vorgenannten Geldmarktpapiere dürfen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Techniken und Instrumente, eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen ha-

ben oder müssen hinsichtlich der Verzinsung mindestens alle 397 Tage an die aktuelle Marktsituation angepasst werden oder ihr Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiko muss dem Risikoprofil dieser Finanzinstrumente entsprechen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die Währung des Fonds lauten.

3. Bankguthaben sind Sichteinlagen und kündbare oder unkündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten.
4. Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und der Überwachung durch die Verwahrstelle zugänglich sein. Bankguthaben dürfen bei dem einzelnen Institut maximal 20 % des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds betragen und müssen nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt sein.
5. Bei der Verwaltung der Teilfonds besteht keine Mindestquote bzgl. des Anteils liquider Mittel.

Artikel 7 Derivate

1. Zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Portfolios darf jeder Teilfonds sich unter Einhaltung der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen auch zu anderen Zwecken als der Absicherung der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierleihe-Geschäften und Wertpapierpensionsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps und Devisentermingeschäfte sowie Kombinationen hieraus. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 in Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der jeweilige Teilfonds bei diesen Transaktionen von den im Verwaltungsreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.
2. Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in diesem Verwaltungsreg-

lement festgelegten Grenzen auch zu anderen Zwecken als der Absicherung Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Risiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 9 nicht überschreitet. Anlagen des jeweiligen Teilfonds in indexbasierte Derivate müssen hinsichtlich ihrer Konstituenten beim Emittentenrisiko nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 9 mit berücksichtigt werden.

3. Erwerbbar sind Derivate einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die
 - a) an einer Börse notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - b) an einem anderen organisierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - c) an einer Börse eines Drittstaates oder an einem organisierten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden, und/oder
 - d) OTC-Derivate, sofern die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds im einzelnen Gebrauch gemacht werden kann, werden im Verkaufsprospekt angegeben.
5. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Der Manager verfügt über eine Risikomanagement-Politik

gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512, welche der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung trägt und auch Prozesse für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten und Märkten umfasst. Aktualisierungen der Risikomanagement-Politik werden durch das Risikocontrolling des Managers in Luxemburg bearbeitet.

Artikel 8

Kredite und Belastungsverbote

1. Kredite dürfen für bis zu 20 % des Netto-Fondsvermögens eines Teilfonds aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt und die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden. Die zum jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den jeweiligen Teilfonds Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

Artikel 9

Anlagegrenzen und Emittenten-/Kontrahentengrenzen

1. Für die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten folgende, grundsätzliche Anlage Richtlinien und Anlagebeschränkungen:
 - a) In Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, OGAW und OGA dürfen jeweils bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens investiert werden.
 - b) In Sonstige Anlageinstrumente dürfen nur bis zu 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens investiert werden.

- c) 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten gehalten werden. Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß Artikel 5, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind, werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
2. Der jeweilige Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien, fest und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten anlegen. Die in Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Die in Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
 3. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt überschritten, wird der Manager vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu erreichen.
 4. Der Manager kann für neue Teilfonds in den ersten sechs Monaten nach Auflegung von den in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Grenzen abweichen.

Artikel 10

Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

1. Die in den Teilfonds vorhandenen Vermögensgegenstände können für unbestimmte oder bestimmte Zeit darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat der Manager eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem jeweiligen Teilfonds Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem betreffenden Teilfonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss der Manager das Guthaben auf einem Konto unterhalten, über welches er nur mit Zustimmung der Verwahrstelle verfügen kann (Sperrkonto). Alternativ darf der Manager von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Bundesländer, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind;
 - b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur,
 - c) Pensionsgeschäfte mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.
2. Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Der Manager hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich auf Grund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilfonds zu. Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Teilfonds zu zahlen.

3. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds beschränkt. Die Rückübertragung befristet übertragener Vermögensgegenstände muss spätestens 30 Tage nach Übertragung der Vermögensgegenstände fällig sein. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere - einschließlich jeweils konzernangehöriger Unternehmen - dürfen 10 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
4. Der Manager kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effktengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
5. Der Manager darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.
6. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften („repurchase agreements“) kaufen und verkaufen, sofern der Vertragspartner sich zur Rücknahme und Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Dabei muss der Vertragspartner eines solchen Geschäfts ein Finanzinstitut

erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts, welches 12 Monate nicht überschreiten darf, kann der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile nachzukommen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die in Artikel 9 genannten Anlagegrenzen anzurechnen. Der Manager darf Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind; die Bestimmungen der vorstehenden Sätze gelten dafür entsprechend.

Artikel 11 Fondsanteile

1. Fondsanteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds und lauten auf den Inhaber. Die zu den jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände stehen im Miteigentum der Anleger des jeweiligen Teilfonds.
2. Fondsanteile werden durch Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Alle Fondsanteile desselben Teilfonds (hiernach auch "Anteile") weisen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale auf. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch den Manager. Rücknahmeverlangen können gegenüber der Zahlstelle erklärt werden. Die Vornahmen von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwahrstelle sowie über jede im Verkaufsprospekt des Fonds bezeichnete Zahl- und Vertriebsstelle.

Artikel 12 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg zahlbar.

2. Der Manager kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sacheinlagen sind unzulässig.
4. Zeichnungsanträge, welche bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Manager eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Später eingehende Zeichnungsanträge werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des vollen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und auf den Zeichner in entsprechender Höhe übertragen.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 13

Währung und Anteilwertberechnung

1. Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro („Referenzwährung“). Die Anteile des jeweiligen Teilfonds lauten auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in der der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird.
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von dem Manager an jedem Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist („Bewertungstag“), berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Der Manager kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In

diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, angekündigt.

3. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.
4. Das Netto-Fondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt oder falls für die unter Buchstabe c) genannten Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte festgelegt werden können, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Manager nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
 - c) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bewertet.
 - d) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.

- e) Der Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben bestimmt.
- f) Der Manager kann nach billigem Ermessen in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft andere Bewertungsmethoden, die nach Treu und Glauben sowie allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festgelegt werden, zulassen, wenn er diese im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des betreffenden Teilfonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.
- g) Wenn der Manager der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile eines Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann der Manager in enger Kooperation mit der Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Artikel 14

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist in Abstimmung mit dem Manager berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere in Notlagen, wenn der Manager über Anlagen des Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird in Abstimmung

mit dem Manager die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und dies allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 15

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds auf Grund von Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.
2. Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Manager eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist in enger Abstimmung mit dem Manager berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere:

- im Falle umfangreicher Rücknahmeverlangen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds bzw. Teilfonds befriedigt werden können. Umfangreiche Rücknahmeverlangen liegen in der Regel dann vor, wenn an einem Bewertungstag Anteile in Höhe von mehr als 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens an die Verwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden;
 - sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 14 zeitweilig eingestellt ist;
 - nach Ankündigung der Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
 - aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des jeweiligen Teilfonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, allen Anlegern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Die Ausgabe von Anteilen darf erst wieder aufgenommen werden, wenn alle offenen Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds bzw. eines Teilfonds gilt Artikel 18 Absatz 4.
 5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
 6. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Abstimmung mit dem Manager Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum

Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Managers oder des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die Verwaltungsgesellschaft davon ausgehen muss, dass der betreffende Anleger unerlaubte Handlungen im Finanz- und/oder Wirtschaftsverkehr begangen hat, z. B. beim Verstoß gegen Geldwäsche-Vorschriften oder bei unerlaubten Market-Timing-Aktivitäten.

7. Anteile an einem Teilfonds können in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Absatz 2 maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision von bis zu 1,00 % des Anteilwertes der Anteile des Teilfonds, in die umgetauscht werden soll. Die Umtauschprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Ein sich aus dem Tausch ergebender Restbetrag wird an die Anteilinhaber ausbezahlt.

Artikel 16

Geschäftsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Fonds sowie der einzelnen Teilfonds endet am 30. April eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds sowie der einzelnen Teilfonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 17

Ertragsverwendung

Die Netto-Erträge eines Teilfonds sowie Kapitalgewinne und sonstige Einkünfte nicht wiederkehrender Art werden an die Anleger ausgeschüttet. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter den Gegenwert von 1,25 Mio. Euro sinkt. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Ein Ertragsausgleich kann vorgenommen werden.

Artikel 18

Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds oder ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufgelöst werden. Insbesondere kann der Fonds von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder wenn das Fondsvermögen unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des Fonds ansieht. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird mindestens vier Wochen zuvor entsprechend Absatz 4 veröffentlicht. Für sämtliche nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht eingeforderten Beträge gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 8 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.
4. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Hierauf wird in der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 hingewiesen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare (der "Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anleger bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
6. Weder die Anleger noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 19

Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGA oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGA entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 18 an. Die Anleger haben das Recht, Rückgabe ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

3. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anleger des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Artikel 20

Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt von jährlich bis zu 1,20 % („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des Teilfonds während des betreffenden Monats zu berechnen und ausbezahlen ist. Die Verwaltungsvergütung deckt auch die Vergütung für Anlageverwaltung durch den Manager ab.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens belasten. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen von jährlich bis zu 1,60 % („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen des betreffenden Teilfonds zu berechnen und auszuzahlen ist.
4. Die Verwahrstelle hat gegen das Fondsvermögen Anspruch auf
 - a) ein Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von jährlich bis zu 0,10 %, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
 - b) Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion für Rechnung des Teilfonds in Höhe der in Luxemburg banküblichen Gebühren;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds im Ausland entstehen sowie sämtliche anderen ausgelegten Spesen.
5. Der Fonds trägt daneben folgende Kosten:
 - a) alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder dem Manager oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der Manager durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft, der Manager oder die andere Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
 - c) Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Manager oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
 - e) Honorare der Wirtschaftsprüfer sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - f) Kosten für Devisenkurssicherung;

- g) Kosten der Vorbereitung, Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
 - h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Reglementen der genannten Behörden notwendig sind;
 - i) Kosten der Veröffentlichungen an die Anleger;
 - j) Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.
6. Der jeweilige Teilfonds trägt die ihn betreffenden Kosten. Betreffen Kosten den Fonds insgesamt, werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Teilfondsvermögens anteilig zu gleichen Teilen belastet.
 7. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zuerst den Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen angerechnet.
 8. Bei der Ausgabe von Anteilen wird ein Aufschlag in Höhe von 2,00 % des Anteilwerts erhoben.

Artikel 21

Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Manager oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 18 Absatz 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 22

Änderungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle sowie des Managers und nach vorheriger Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Anleger werden vorab über die Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie informiert. Bei materiellen Änderungen haben die Anleger ein kostenloses Rückgaberecht ihrer Anteile.

Artikel 23

Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht. Künftige Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und des Managers und bei den Zahlstellen erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt einen Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einschließlich der einzelnen Teilfonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.
5. Die unter den Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sowie der Teilfonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft er-

hältlich. Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht ist der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien an OGAW und OGA berechnet worden sind. Ferner ist die Vergütung offen zu legen, die dem jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Manager selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder der Manager durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

6. Der Halbjahresbericht per 31. Oktober erscheint Mitte Dezember, der Jahresbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres per 30. April Mitte Oktober und wird auf der Internetseite www.deka.de veröffentlicht.

Artikel 24 **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Grundsätzlich unterliegt ein Rechtsstreit zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxembourg im Großherzogtum Luxembourg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds und seine Teilfonds beziehen.
3. Ergänzend zu Absatz 2 ist Gerichtsstand für Klagen

gegen den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft mit Bezug zum Vertrieb von Anteilen der Teilfonds an Privatanleger der Sitz des Repräsentanten in dem jeweiligen Vertriebsland. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden. Angaben zu Repräsentanten einschließlich Anschrift, an die Klageschriften sowie alle sonstigen Schriftstücke zugestellt werden können, werden im Verkaufsprospekt gemacht.

4. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 25 **Inkrafttreten**

Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft:
International Fund Management S.A.

Die Verwahrstelle:
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

III. Kurzangaben über die deutschen Steuervorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld

den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausrei-

chender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei, erfüllt er jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor

dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei, erfüllt er jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiv-

ven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für

seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind

generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknah-

mepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei de-

nen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommens-

steuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe

¹ § 37 Abs. 2 AO.

von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindern berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,² ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerrückverfolgung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanz-

konten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig

² § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Vertrieb durch

Landesbank Baden Württemberg

Stuttgart

70144 Stuttgart
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 127-0
Telefax 0711 127-43544
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Karlsruhe

76245 Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe
Telefon (0721) 142-0
Telefax (0721) 142-23012
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Mannheim

Postfach 100352
68003 Mannheim
Augustaanlage 33
68165 Mannheim
Telefon (0621) 428-0
Telefax (0621) 428-2591
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Mainz

55098 Mainz
Große Bleiche 54-56
55116 Mainz
Telefon 06131 64-37800
Telefax 06131 64-35701
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

**International Fund
Management S.A.**

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 504
2015 Luxembourg

Telefon : (+352) 3409-2739
Telefax : (+352) 3409-2290

Landesbank Baden-Württemberg